

Arbeitslos – was nun?

Erste Hilfe und Tipps für Arbeitslos-Werdende (Info 1, Stand März 2009)

Wenn mein Arbeitsplatz nicht mehr zu retten ist:

Ist es für meinen weiteren beruflichen Werdegang nicht günstiger, selbst zu kündigen und so einem „Rausschmiss“ zuvor zu kommen?

Nein, denn das bringt Nachteile beim ALG I. Wer selbst ohne wichtigen Grund kündigt, bekommt in aller Regel eine Sperrzeit aufgebürdet. Dann zahlt die Arbeitsagentur zwölf Wochen lang kein ALG I aus. Zwar ist laut Gesetz eine Sperrzeit nur zulässig, wenn die Eigenkündigung auch die Ursache für die folgende Arbeitslosigkeit ist – was oft nicht zutrifft, wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte. Darüber muss man sich mit der Arbeitsagentur aber meistens vorm Sozialgericht streiten. Deshalb raten wir: Um das Risiko einer Sperrzeit von vorne herein zu vermeiden, solltest Du nicht selbst kündigen!

Was muss ich bei einem Aufhebungsvertrag beachten?

Generell gilt: Eine Sperrzeit droht bereits, wenn Du aktiv daran mitwirkst, dass Dein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Dies kann zutreffen bei einigen Aufhebungsverträgen und auch schon bei mündlichen Absprachen mit dem Arbeitgeber über eine „gütliche“ Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Gut zu wissen: Es gibt zwei wichtige Ausnahmen bei denen Du auf der sicheren Seite bist, da keine Sperrzeit verhängt werden darf.

- Bei einem Aufhebungsvertrag, wenn eine Abfindung zwischen 0,25 und 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird und der Arbeitgeber ansonsten betriebsbedingt zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte und dabei die Kündigungsfrist eingehalten worden wäre und der Arbeitnehmer nicht ohnehin unkündbar ist.
- Bei einer Arbeitgeber-Kündigung nach § 1a Kündigungsschutzgesetz. Dabei erhält der Arbeitnehmer eine Abfindung von 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr, wenn er die Frist für eine Kündigungsschutzklage verstreichen lässt.

Wird eine Abfindung auf das Arbeitslosengeld angerechnet?

Nein, wenn die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist eingehalten wird. Dann ist die Abfindung unschädlich und ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit kann ohne Abstriche ALG I bezogen werden.

Ja teilweise, wenn die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird. In diesem Fall gilt eine Art Karenzzeit: Der Arbeitnehmer muss zunächst von der Abfindung leben und die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Anzahl von Tagen kein ALG I. Je älter der Arbeitnehmer ist und je länger er im Betrieb war, desto kürzer ist diese Karenzzeit. Und: Spätestens ab dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei fristgerechter Kündigung durch den Arbeitgeber geendet hätte, kann in jedem Fall regulär ALG I bezogen werden.

Aufgepasst: Nach dem Verlust der Arbeit besteht Deine bisherige Krankenversicherung nur noch für einen Monat fort. Und solange Du kein ALG I beziehst, bist Du noch nicht über die Arbeitsagentur krankenversichert.

Arbeitslos – was nun?

Erste Hilfe und Tipps für Arbeitslos-Werdende (Info 2, Stand März 2009)

Ist meine Kündigung rechtens?

Lasse von Deinem Betriebsrat oder der IG Metall prüfen, ob Deine Kündigung rechtmäßig ist. Hat der Arbeitgeber den Kündigungsschutz beachtet? Wurde, wie es vorgeschrieben ist, der Betriebsrat angehört? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll? Eine solche Klage muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast. Ob Du die Frist eingehalten hast, darüber entscheidet im Zweifelsfall der Poststempel auf dem Kündigungsschreiben.

Wer erhält Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I)?

Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies ist die so genannte Anwartschaftszeit. Diese Hürde von zwölf Monaten schaffst Du, wenn Du mindestens 360 Tage versicherungspflichtig beschäftigt warst, da ein Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

Die Frist der letzten zwei Jahre, in denen Du die 360 Versicherungstage zusammen bekommen musst, verlängert sich um Zeiten, in denen Übergangsgeld während einer beruflichen Reha-Maßnahme bezogen wird – längstens jedoch auf fünf Jahre. Dadurch können auch weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mitzählen.

Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit während der Schlechtwetterzeit zählen wie ganz normale Beschäftigungsmonate mit.

Der Wehr- oder Zivildienst zählt ebenfalls als Anwartschaftszeit. Einige weitere Zeiten zählen unter Umständen als Anwartschaftszeit: Zeiten in denen Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme bezogen wird sowie Zeiten, in denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird oder in denen ein Kind unter drei Jahren erzogen wird. Dies gilt aber nur dann, wenn unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gearbeitet wurde oder ALG I bezogen wurde.

Wie viel Geld gibt es?

Rund 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Dazu wird ein Durchschnittswert gebildet: Als „letzter Verdienst“ gilt im Regelfall der durchschnittliche tägliche Lohn aus dem letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit. Daraus wird dann Dein Arbeitslosengeld-Anspruch pro Tag berechnet. Mit 30 mal genommen ergibt sich der monatliche ALG-I-Anspruch.

Für die Berechnung spielen nur Tage mit „normalem Arbeitsentgelt“ und nur Zeiten eine Rolle, die vom Arbeitgeber bis zum Ende der Beschäftigung auch abgerechnet wurden. Rausgerechnet werden Tage, an denen anderes Einkommen wie etwa Krankengeld

bezogen wird.

Zuschläge für Überstunden und Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen mit, das heißt sie erhöhen das ALG I. Andererseits bleiben Einkommenseinbußen während Kurzarbeit oder Saison-Kurzarbeit außer Betracht.

Wie lange bekomme ich Geld?

Es gilt folgende Faustregel: Für je zwei Monate, die Du versicherungspflichtig gearbeitet hast, bekommst Du einen Monat ALG I. Zwölf Monate sind jedoch die Obergrenze. Nur Ältere ab 50 Jahren erhalten gestaffelt 15, 18 oder 24 Monate ALG I.

Beschäftigungsdauer oder sonstige Anwartschaftszeiten (Monate, mindestens)	Alter	ALG-I- Anspruch (Monate)
12		6
16		8
20		10
24		12
30	ab 50.	15
36	ab 55.	18
48	ab 58.	24

Zunächst prüft die Arbeitsagentur – früher Arbeitsamt genannt – ob Du die erforderliche Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten (360 Tage) in den letzten zwei Jahren erfüllst. Nur wenn diese Hürde geschafft ist, dann wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Du längere Anwartschaftszeiten (rechte Spalte der Tabelle) hast. Dafür ist dann der Zeitraum der letzten fünf Jahre maßgebend.

Gelten Extra-Regelungen, wenn ich nach einer befristeten Beschäftigung arbeitslos werde?

Nein. Die gesetzlichen Bestimmungen, ob, wie viel und wie lange es ALG I gibt und welche Pflichten Arbeitslose dazu erfüllen müssen, sind für alle gleich. Die Aussagen in diesem Info-Blatt gelten daher für alle Arbeitnehmer, die arbeitslos werden – ganz unabhängig davon, ob sie vorher befristet oder unbefristet beschäftigt waren.

Aber was ist, wenn ich nicht ganzjährig beschäftigt war sondern immer nur für einige Monate Arbeit finden konnte?

Dann ist es schwieriger die Anspruchsvoraussetzungen für das ALG I zu erfüllen. Aber, ganz wichtig zu wissen: Die erforderliche Anwartschaftszeit von 360 Tagen muss nicht „an einem Stück sein“! Sie kann auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse erreicht werden, die mit Unterbrechungen auf einander folgen. Oder durch die Kombination aus Beschäftigungszeiten und sonstigen Anwartschaftszeiten wie etwa dem Bezug von Krankengeld.

Beispiel:

Sven Mustermann arbeitete als Maurer. Ihm wurde gekündigt. Am 1. Dezember 2008 wird er arbeitslos.

Entscheidend sind die letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit, also der Zeitraum 1. Dezember 2006 bis 30. November 2008:

1. Dezember 2006 bis Ende Mai 2007	Keine Beschäftigung	= keine Anwartschaftszeit
1. Juni bis 15. September 2007	versicherungspflichtige Arbeit	= 107 Tage Anwartschaft
16. September bis Ende Oktober 2007	Krankengeldbezug	= 46 Tage Anwartschaft
1. November 2007 bis Ende März 2008	Keine Beschäftigung	= keine Anwartschaftszeit
1. April 2008 bis Ende November 2008	versicherungspflichtige Arbeit	= 244 Tage Anwartschaft
		<hr/>
		= insgesamt 397 Tage Anwartschaft

In diesem Beispielfall wird die Hürde von mindestens 360 Tagen Anwartschaftszeit gemeistert und es besteht ein Anspruch auf ALG I. Hätte Sven Mustermann seine letzte Arbeit erst am 15. Juni begonnen, dann käme er nur auf 322 Tage Anwartschaftszeit und bekäme kein ALG I.

Wann muss ich zur Arbeitsagentur, um mich arbeitsuchend zu melden?

Sobald Du gekündigt wirst, läuft die Uhr. Auch wenn es Dir unangenehm ist, musst Du schnellstmöglich Kontakt mit der Arbeitsagentur aufnehmen und Dich dort arbeitsuchend melden. Machst Du das nicht, geht Dir ALG I verloren.

Der Staat gibt hier strenge Fristen vor. Spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet musst Du Dich bei Der Arbeitsagentur persönlich arbeitsuchend melden. Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen.

Wer die Meldefrist versäumt bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt dann eine Woche lang kein ALG I.

Laut Gesetz reicht es zur Fristwahrung aus, wenn Du Dich zunächst telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail arbeitsuchend meldest und die persönliche Vorsprache später nachholst. Das ist aber nur im Notfall ratsam, wenn Du keine Möglichkeit hast persönlich vorbeizugehen. Denn im Streitfall ist es schwierig bis unmöglich zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet hast.

Muss ich diese Meldefrist immer einhalten?

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche-Meldung bei der Arbeitsagentur gilt sowohl nach einer Kündigung als auch wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft. Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur melden.

Es gibt auch Fälle, in denen Du die Drei-Monats-Frist gar nicht einhalten kannst: Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt, oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist. Dann musst Du Dich sogar noch schneller bei der Arbeitsagentur melden, nämlich innerhalb von drei Tagen, nachdem Du vom Ende Deiner Beschäftigung erfährst.

Da im Zweifelsfalle auch das Wochenende und Feiertage mitgezählt werden, solltest Du bereits am nächsten Werktag bei der Arbeitsagentur auf der Matte stehen. Der Arbeitgeber soll Dich für die Arbeitsuchmeldung freistellen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitsuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Habe ich meine Pflichten mit der frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung erledigt?

Leider Nein. Die frühzeitige Meldung als Arbeitsuchender ist nur der erste Schritt, um das ALG I zu bekommen.

Ein zweiter Schritt ist zwingend: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Empfehlenswert ist, sich deutlich früher arbeitslos zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher Dein Geld. Auch kannst Du dann bereits mit Deinem Vermittler bei der Arbeitsagentur über mögliche Hilfen sprechen.

Was muss ich alles mitnehmen, wenn ich mich nach der Arbeitsuch-Meldung "richtig" arbeitslos melde?

Du solltest wissen, in welcher Zeit Du bei welchem Arbeitgeber beschäftigt warst. Die Arbeitsagentur fragt dies für die vergangenen fünf Jahre ab.

Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin gibt der Arbeitgeber die Gründe an, warum die Beschäftigung endete. Du solltest mit Deinem Arbeitgeber – wenn irgend möglich – absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die Arbeitsagentur sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen.

Kontrollieren solltest Du auch die Angaben zu Deinem Lohn bzw. Gehalt. Denn danach berechnet die Arbeitsagentur Dein ALG I. Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge nicht unterschlagen werden.

Wenn Du selbst gekündigt hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungs-Ende aufzuschreiben. Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig. Denn Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund „selbst verschuldet“ haben, bekommen eine Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen. Die Bezugsdauer des ALG I verkürzt sich ebenfalls. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von der IG Metall oder einer unabhängigen Arbeitslosen-Beratungsstelle beraten lassen.

Wer zahlt, wenn ich am Ende meiner Beschäftigung krank werde?

Wenn Du an Deinen letzten Arbeitstagen krank wirst, solltest Du Dich arbeitsunfähig schreiben lassen. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Beschäftigungs-Ende und anschließend besteht Anspruch auf Krankengeld.

Das hat Vorteile: Das Krankengeld ist höher als das ALG I und die Bezugsdauer des ALG I bleibt davon unberührt. Vielmehr zählt der Krankengeldbezug ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann.

Erhebliche Nachteile haben hingegen Arbeitnehmer, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslos-Meldung länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit etwa die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld.

Ich bin über 50 Jahre. Gelten für mich besondere Regelungen?

Ältere Arbeitslose können länger ALG I bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Dies ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Je nach Stufe musst Du 30, 36, oder 48 Beschäftigungsmonate in den letzten fünf Jahren zusammen bekommen.

Wenn Du kurz davor bist eine dieser Altersstufen zu erreichen, kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig. Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein ALG I – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger! Wer diesen Weg wählt, sollte dabei auf seinen Krankenversicherungsschutz achten. Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach.

Danach muss man sich vorübergehend – bis der ALG-I-Bezug beginnt – selbst krankenversichern.

Hat mein künftiges ALG I etwas mit meiner Steuerklasse zu tun?

Viele verheiratete Arbeitnehmer wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem noch in Lohn und Brot stehenden Ehepartner die günstigere Steuerklasse III. Davon raten wir ab. Denn auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab.

Beispiel

Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse

914 € (Steuerklasse III)

779 € (Steuerklasse IV)

592 € (Steuerklasse V)

In der Regel ist es günstig, wenn der arbeitslose Ehepartner die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich. Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück.

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du ohne Probleme wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse Du am 1. Januar eines Jahres hattest. Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Ein Arbeitsloser, der noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechselt, der bekommt ein höheres ALG I.

Wir empfehlen: Lasse Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten (Arbeitsagentur, Steuerberater oder Finanzamt).

Was muss ich wissen, wenn ich zunächst ALG I beziehen muss und dann aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder – zumindest für eine gewisse Zeit – eine Arbeit bekommen kann?

In diesem Fall gelten unter Umständen zwei Extra-Regelungen. Das hängt davon ab, wie lange das neue Arbeitsverhältnis dauert:

• kürzer als 12 Monate:

Du erwirbst keinen neuen Anspruch auf ALG I. Aber nach dem Beschäftigungsende (und nachdem Du Dich erneut arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet hast) lebt Dein alter Anspruch auf ALG I wieder auf. Und zwar steht Dir ALG I für die übrig gebliebenen Rest-Tage zu, die Du seinerzeit nicht aufgebraucht hattest. Die Höhe des ALG I ändert sich nicht.

- i länger als 12 aber kürzer als 24 Monate:
Dadurch erwirbst Du einen neuen Anspruch auf ALG I. Und die maximale Bezugsdauer beginnt neu von vorne abzulaufen. Solltest Du bei der letzten, zwischenzeitlichen Beschäftigung weniger verdient haben als früher, dann gilt ein so genannter Bestandsschutz: Dein ALG I wird nach Deinem früheren, höheren Verdienst berechnet und Du bekommst genau so viel ALG I wie vor der schlechter bezahlten, letzten Beschäftigung.

Anders ausgedrückt: Wer eine kürzer als zwei Jahre dauernde, versicherungspflichtige Arbeit aufnimmt, kann die Höhe seines ALG I zwar eventuell verbessern, aber niemals verschlechtern – egal wie wenig man zuletzt verdient hat.

Was kann ich tun, wenn ich keinen Anspruch habe oder nur wenig ALG I bekomme?

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bestehen. Zum Arbeitslosengeld II gibt es einen ausführlichen Ratgeber der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) sowie eine eigene Faltblattserie.

Weitere Tipps

- Nimm den Resturlaub komplett vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.
- Beantrage Wohngeld. Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienendem Partner.

Rat & Hilfe

Vom DGB gibt es den empfehlenswerten Ratgeber „111 Tipps für Arbeitslose“ (Stand Mai 2006, 256 Seiten, 9,90 €). Er ist verständlich geschrieben und enthält viele wertvolle Tipps. Den Ratgeber gibt es im Buchhandel oder über www.bund-verlag.de. Eine Neuauflage erscheint im Juni 2009.

Informationen und Tipps sowie Mustertexte etwa für Anträge oder Widersprüche findest Du auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): www.erwerbslos.de. Dort kannst Du auch nach Adressen von speziellen Beratungsstellen für Arbeitslose und Erwerbsloseninitiativen suchen. Wer keinen Internetzugang hat, kann diese Adressen auch telefonisch bei der KOS erfragen: 030 / 86 87 67 00.

Welche Hilfen kann ich von der Arbeitsagentur erwarten, um eine neue Arbeit zu finden?

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

neben Stellenangeboten kannst Du von der Arbeitsagentur unter Umständen weitere Unterstützung erhalten, um eine neue Arbeit zu finden. Wir möchten Dich mit diesem Merkblatt darüber informieren, welche Hilfen möglich sind. Denn wenn Du weißt, was Du bekommen kannst, kannst Du Deinen Vermittler bei Bedarf auch aktiv darauf ansprechen.

Die Qualität und der Nutzen der einzelnen Hilfen sind sehr unterschiedlich. So gibt es beispielsweise sowohl gute Fortbildungen und Umschulungen von bis zu zwei Jahren. Aber auch sehr kurze Maßnahmen, die oftmals für das berufliche Weiterkommen nichts bringen - oder mit denen Du nur kontrolliert werden sollst.

Und alle Eingliederungshilfen sind im Regelfall nur Kann-Leistungen. Das heißt: Du hast keinen Rechtsanspruch auf die Hilfen. Vielmehr entscheidet die Arbeitsagentur, ob sie Dir eine bestimmte Leistung gewährt oder eben nicht.

Hier nun die wichtigsten Hilfen der Arbeitsagentur im Überblick.

Finanzielle Hilfen bei der Stellensuche

Seit Anfang 2009 gibt es ein so genanntes Vermittlungsbudget. Das ist ein „Geldtopf“, aus dem die Arbeitsagentur Dir Kosten erstatten kann, die bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit anfallen. Geld bekommst Du aber nur, wenn die Förderung „notwendig“ ist. Darüber entscheidet die Arbeitsagentur. Dabei kann sie auch Deine finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

Hier einige Beispiele für Kosten, bei denen Du versuchen solltest, eine Erstattung zu bekommen

- Bewerbungsunterlagen (Mappe, Kopien, Foto, Porto)
- Fahrten zur Arbeitsagentur
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
- Arbeitskleidung oder Werkzeuge, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen

Wenn Du eine Arbeit außerhalb Deines Wohnorts in Aussicht hast, dann kommen auch folgende Kosten in Frage:

- die erste Fahrt zum Antritt einer Arbeit
- tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- doppelte Haushaltsführung
- Umzugskosten

Tipp: Beantrage immer die Übernahme der Kosten bevor sie anfallen!

Berufliche Weiterbildung

Möglich sind Fortbildungen, bei denen berufliche Kenntnisse erweitert werden sowie Umschulungen, bei denen es um eine berufliche Neuorientierung geht. Als Arbeitsloser bekommst Du aber nur dann eine Weiterbildung finanziert, wenn die Arbeitsagentur dies für notwendig hält. Die Agentur muss also davon überzeugt sein, dass Du nach der Weiterbildung höchst wahrscheinlich eine neue Arbeit finden kannst. In Frage kommt eine Weiterbildung unabhängig von den Chancen auf eine neue Arbeit aber, wenn Du keinen Berufsabschluss hast oder Dein Abschluss als „veraltet und vergilbt“ gilt. Letzteres wird angenommen, wenn Du mehr als vier Jahre berufsfremd eine ungelernete oder angelernte

Tätigkeit ausgeübt hast.

Wenn Du die Voraussetzungen für eine Weiterbildung erfüllst, dann kannst Du von der Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein bekommen. Mit dem Gutschein verpflichtet sich die Arbeitsagentur, die Kosten einer Weiterbildung für ein bestimmtes Bildungsziel zu übernehmen. Mit dem Gutschein in der Hand kannst Du dann unter den zugelassenen Bildungsträgern frei auswählen. Dies ist aber eine sehr zweifelhafte Freiheit. Denn meistens ist es kaum möglich zu beurteilen, welcher Bildungsträger eine gute Qualität bietet.

Tipps: Falls Du konkrete Vorstellungen hast, welche Zusatzqualifikationen Du gerne erwerben möchtest, dann frage Deinen Vermittler, ob Du eine solche Weiterbildung bezahlt bekommst. Generell gilt: Immer zuerst abklären, was möglich ist und wer die Kosten trägt bevor man eine selbst ausgesuchten Lehrgang beginnt!

Falls Du Dir unsicher bist, ob Du weiterhin eine Arbeit in deinem erlernten Beruf suchen solltest oder ein beruflicher Neuanfang sinnvoller ist, dann frage Deinen Vermittler nach Hilfen, um diese schwierige Frage zu klären.

Tipps für die Suche nach guten Kursen enthält der Leitfaden „Perspektive für Arbeitslose“ der Stiftung Warentest. (www.test.de → „Bildung und Soziales“ → „Infodokumente“). Stiftung Warentest hat auch einige Angebote getestet (www.weiterbildungstests.de).

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Zuschüsse bekommen, wenn sie Erwerbslose einstellen. Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber dann einen Teil der Lohnkosten – in der Regel bis zu 50 Prozent des Bruttolohns. Diese Zuschüsse schaffen zwar keine neuen Arbeitsplätze. Aber wenn Deine Einstellung mit einem solchen Zuschuss gefördert wird, dann können Deine Chancen auf Arbeit gegenüber anderen Mitbewerbern steigen.

Eingliederungszuschüsse gibt es

- für unter 25-Jährige, die mindestens sechs Monate lang arbeitslos sind,
- für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren,
- unabhängig vom Alter für Arbeitslose, die so genannte „Vermittlungshemmnisse“ haben – also für Arbeitslose, die es besonders schwer haben, eine neue Beschäftigung zu finden. Als Vermittlungshemmnisse gelten vor allem gesundheitliche Einschränkungen, lange Arbeitslosigkeit oder ein fehlender Schul- oder Berufsabschluss.

Tipps: Frage Deinen Arbeitsvermittler, ob für Dich ein solcher Zuschuss möglich ist. Kläre mit ihm, ob Du in Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgesprächen darauf hinweisen kannst, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss bekommen kann, wenn er Dich einstellt.

Für Arbeitslose ab 50 Jahren kann die Arbeitsagentur auch so genannte Eingliederungsgutscheine ausstellen. Das ist ein Art Garantiekarte, mit der sich die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Einstellung einen Zuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, kurz ABM genannt, geht es um Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen. ABM müssen laut Gesetz zusätzlich sein, das heißt, sie sollen bestehende Stellen in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst nicht ersetzen. Oftmals führen Kommunen, Wohlfahrtsverbände oder gemeinnützige Vereine ABM durch. ABM gibt es vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit.

Arbeitslose bekommen nur dann eine ABM, wenn die Arbeitsagentur es so einschätzt, dass die ABM die einzige Chance ist, eine Arbeit zu finden.

Leider sind die ABM nur Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse: Die Bezahlung ist in der Regel

niedrig und die ABM gilt auch nicht als Versicherungszeit, mit der man einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben kann. Zudem sind die ABM oftmals auf sechs Monate befristet.

Welche Stellenangebote muss ich annehmen?

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

als Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) bist Du verpflichtet, zumutbare Arbeit anzunehmen. Diese Pflicht spielt dann eine Rolle, wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot bekommst. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, wird mit einer Sperrzeit bestraft. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Zeit kein ALG aus.

Was ist zumutbare Arbeit?

Nicht jede angebotene Arbeit ist zumutbar. Entscheidend ist vor allem der angebotene Lohn. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso mehr wird von Dir verlangt, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen.

Welcher Lohn ist zumutbar?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du einen Lohn akzeptieren, der bis zu 20 Prozent unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt ein Minus von bis zu 30 Prozent als zumutbar. Verglichen wird dabei der alte mit dem neuen Bruttolohn. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit.

Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit musst Du eine noch größere Einbuße beim Lohn akzeptieren. Verglichen wird nun der angebotene Nettolohn abzüglich der anfallenden „Werbungskosten“, also etwa der Fahrtkosten oder dem Gewerkschaftsbeitrag, mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du musst nun auch eine Stelle akzeptieren, bei der nur so wenig Geld herauspringt, wie Du zurzeit an ALG bekommst.

Kann ich selbst prüfen, ob ein Lohn zumutbar ist?

Ja. Vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 beziehungsweise 30 Prozent ist. Ab dem siebten Monat Deiner Arbeitslosigkeit kannst Du für den Vergleich des in Aussicht gestellten Nettolohns mit Deinem Arbeitslosengeld ein Rechenprogramm der Bundesagentur im Internet verwenden: www.pub.arbeitsamt.de/alt.html. Wenn Du da den Bruttolohn der angebotenen Stelle eingibst, zeigt das Programm in der Zeile „Leistungsentgelt“ den entsprechenden „Nettolohn“ an.

Was tue ich im Zweifelsfall?

Die Arbeitsagentur unterbreitet auch Stellenangebote, in denen der Verdienst nicht angegeben ist. Hier solltest Du möglichst rasch mit Deinem Arbeitsvermittler und mit dem Arbeitgeber, der die Stelle anbietet, sprechen, um die Lohnhöhe zu erfahren.

Welche Fahrzeit gilt als zumutbar?

Neben dem Lohn spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle. Bei einer täglichen Arbeitszeit über sechs Stunden gilt in der Regel eine täglichen Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden.

Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an kann die Arbeitsagentur einen Umzug außerhalb des üblichen Pendelbereichs verlangen. Dem kannst Du „wichtige Gründe“ entgegen stellen, etwa familiäre Bindungen vor Ort.

Gibt es weitere Gründe, warum ein Stellenangebot unzumutbar sein kann?

Bedeutsam sind die Mindestlöhne in einigen Branchen, die eingehalten werden müssen. Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Internet eine Übersicht zu den aktuell gültigen Mindestlöhnen veröffentlicht: www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf

Zudem sind sittenwidrige Löhne verboten. Ein Lohn gilt allerdings erst dann als sittenwidrig, wenn er mindestens 30 Prozent unter dem Tariflohn liegt – oder mangels Tarif 30 Prozent unter dem ortsüblichen Lohn. Ein Stellenangebot gilt auch dann als unzumutbar, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das kannst Du bei einem Stellenangebot allerdings schlecht beurteilen.

Wie werden meine Berufsausbildung oder erworbene Qualifikationen berücksichtigt?

Leider gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, solltest Du umgehend mit Deinem Vermittler sprechen. Sage, dass es doch sinnvoller wäre, zunächst eine Arbeit im erlernten Beruf zu suchen. Bleibt Dein Arbeitsvermittler bei seinem Stellenangebot, dann musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen.

Welche Strafe droht mir konkret, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden. Eine Sperrzeit droht bereits, wenn „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird“. Beim ersten Mal erhältst Du drei Wochen kein ALG, beim zweiten Mal sechs Wochen lang und beim dritten Mal sind es zwölf Wochen. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die ALG-Bezugsdauer, also die Zeit, die Du maximal ALG bekommst. Für genauere Informationen zum Thema Sperrzeiten solltest Du unser

Merkblatt „Sperrzeiten vermeiden“ lesen.

Sperrzeiten vermeiden – Frühzeitig bewerben und vorstellen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Arbeitsagenturen haben die Aufgabe, Dich möglichst rasch wieder in ein Arbeitsverhältnis zu bringen. Doch nicht jedes Angebot passt auf Dich. In diesem Merkblatt haben wir Informationen zusammengestellt, wie Du Dich verhalten musst, um die Sperre Deines Arbeitslosengeldes (ALG) zu vermeiden.

Muss ich jedes Angebot annehmen?

Grundsätzlich ja. Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene Arbeit ablehnt oder nicht antritt, der wird von der Arbeitsagentur mit einer Sperrzeit bestraft. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten das Zu-Stande-Kommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert, indem er etwa ein Vorstellungsgespräch platzen lässt. Allerdings muss die Arbeitsagentur bei dem Stellenangebot auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen. Und die angebotene Arbeit muss zumutbar sein. Was nach dem Gesetz genau eine zumutbare Arbeit ist, beschreibt ein weiteres Merkblatt („Welche Stellenangebote muss ich annehmen?“).

Was ist eine Sperrzeit?

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit kein ALG bekommst. Die Dauer der Sperre beträgt drei, sechs oder sogar 12 Wochen – je nach dem, ob Du zum ersten, zweiten oder dritten Mal eine Arbeitsstelle ablehnt. Obwohl Du kein Geld bekommst, verkürzt eine Sperrzeit zudem die Zeit, in der Du Anspruch auf das ALG hast. Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegen Dich verhängt werden, verlierst Du Deinen Anspruch auf das ALG ganz.

Was kann ich tun, um eine Sperrzeit zu verhindern?

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot erhältst, dann musst Du schnell mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich bewerben. Im besten Fall ist es ein gutes Angebot, die Art der Tätigkeiten, die Bezahlung, die Arbeitszeit und die Entfernung zum Arbeitsplatz passen.

Passt Dir das Angebot jedoch nicht, musst Du Dich trotzdem bewerben. Du musst bei der schriftlichen Bewerbung oder beim Vorstellungsgespräch immer darstellen, dass Du die Arbeit annehmen willst. Verhältst Du dich ablehnend oder zeigst offen dein mangelndes Interesse, kann die Arbeitsagentur dies als Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses bewerten und eine Sperrzeit aussprechen.

Erst gut informieren und dann rasch bewerben

Du musst Dich, unabhängig davon, ob Dir das Arbeitsangebot zusagt oder nicht, schnellstens bewerben. Ob sich ein Bewerber eine Woche Zeit dafür lassen kann oder schneller handeln muss ist umstritten. Das Bundessozialgericht, das für Sozialfragen höchste zuständige Gericht, wird darüber entscheiden müssen.

Sobald Du ein Stellenangebot erhältst, solltest Du Kontakt mit Deinem Arbeitsvermittler aufnehmen und ihn fragen, ob er weitere Informationen zu der Stelle hat. Wenn Du unsicher oder überfordert bist, wie du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, dann besprich das mit Deinem Vermittler. Frage ihn, ob Du kurzfristig Hilfe bekommen kannst.

Zugleich solltest Du rasch telefonisch mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen und fragen, wie Du Dich bewerben sollst. Sollst Du zunächst eine schriftliche Bewerbung schicken oder gleich persönlich vorbeikommen? Welche Unterlagen werden erwartet? Auch kannst Du mit einem solchen Telefonat genauere Informationen zum Stellenangebot abfragen. Die Arbeitsagenturen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit zu machen, dies erfährst Du dann nur beim Arbeitgeber.

Wenn die angebotene Stelle nicht für Dich passt, dann spreche mit Deinem Vermittler. Mache ihm deutlich, dass Du das Angebot keinesfalls ablehnen willst, aber Bedenken hast, die Du besprechen willst. Schildere Deine Einwände konkret und frage, ob ein anderes Stellenangebot in Frage kommt, das besser auf Dich passt. Bleibt der Vermittler bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich auch weiter darum bemühen.

Wie urteilt die Rechtsprechung über Sperrzeiten?

Das Bundessozialgericht hat zwei wichtige Urteile zu den Sperrzeiten gesprochen.

1. Du musst Deine Möglichkeiten gegenüber dem Arbeitgeber nicht besser darstellen als sie sind. Du kannst Dich auf die wahrheitsgemäße Darstellung Deiner bisherigen Tätigkeiten und Kenntnisse beschränken. Punkte, die eher gegen Dich sprechen, brauchst Du nicht schön zu lügen oder zu verheimlichen.¹

Beispiele: Dein Lebenslauf enthält auch Zeiten, in denen Du bereits längere Zeit arbeitslos warst. Er beinhaltet Qualifikationen und Tätigkeiten, die deutlich machen, dass Du für die angebotene Arbeit zu gering qualifiziert bist. Oder Du antwortest auf eine Frage nach Deinen Qualifikationen im Vorstellungsgespräch wahrheitsgemäß, dass Du in einem bestimmten Bereich noch keine Kenntnisse hast. Aus solchen Angaben kann Dir niemand einen Strick drehen.

Andererseits – so das zweite Urteil des Bundessozialgerichts – gilt:

2. Eine Bewerbung darf nicht so geschrieben sein, dass der Bewerber alleine wegen der Art der Bewerbung aus der Auswahl des Arbeitgebers ausscheidet. Dies gilt für den Inhalt und die Form der Bewerbung. Die Bewerbung muss verdeutlichen, dass der Bewerber an der angebotenen Arbeit interessiert ist. Heikle Punkte und kritische Nachfragen solltest Du

¹ BSG vom 9.12.2003, Az.: B 7 AL 106/02 R

beim Bewerbungsschreiben weglassen und später im Vorstellungsgespräch zur Sprache bringen. Auch muss der Bewerber Interesse an einem persönlichen Vorstellungsgespräch zeigen.

In dem Fall, in dem die Bundesrichter eine Sperrzeit für rechtens hielten, hatte ein Erwerbsloser in seiner Bewerbung geschrieben: „... möchte ich darauf hinweisen, dass ich im Bereich (...) weder über eine gute Ausbildung noch über jedwede Berufspraxis verfüge und dies auch keine Wunsch-Tätigkeit wäre.“² (Unterstreichungen im Original) Du solltest nicht wie in diesem Beispiel mit der Tür ins Haus fallen, Arbeitgeber sind geübt darin, aus dem Lebenslauf und den dort aufgeführten Qualifikationen und Tätigkeiten Schlüsse zu ziehen.

Wie verhalte ich mich beim Vorstellungsgespräch?

Bei einem Vorstellungsgespräch zeigst Du Dein Interesse an der Stelle. Möchtest Du den Arbeitsplatz bekommen, dann werbe für Dich und zeige auf, dass Du die richtige bist.

Auch wenn im Hintergrund die Arbeitsagentur mit einer Sperre droht, bist Du kein Bittsteller. Bei einem Vorstellungsgespräch verhandelst Du mit einem Arbeitgeber über Deine Arbeitszukunft. Trete für Deine Interessen ein und lass Dich nicht bange machen.

Zu einem Vorstellungsgespräch gehört es auch, Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz zu stellen. Wie hoch ist der Lohn oder das Gehalt? Ist mehr Lohn drin? Wird nach Tarifvertrag bezahlt? Wie sind die Arbeitszeiten? Gibt es einen Betriebsrat?

Entspricht die angebotene Stelle nicht Deinen Qualifikationen, weise darauf hin. Frage nach betrieblicher Weiterbildung, nach Aufstiegsmöglichkeiten oder ob es im Unternehmen eine freie Stelle zu besetzen gibt, die eher Deinen Qualifikation entspricht.

Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht zu beantworten: Ob Du schwanger bist, geht beispielsweise den Arbeitgeber nie etwas an; welcher Gewerkschaft, Partei oder Religion Du angehörst, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen auch nicht.

Tipps zum Schluss

1. Die Arbeitsagentur kann die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen – wenn Du das vorher beantragst und der Arbeitgeber, bei dem Du Dich beworben hast, diese Kosten nicht erstattet.

2. Notiere alle Deine Aktivitäten mit Datum und Uhrzeit – also zum Beispiel, wann Du mit Deinem Vermittler telefoniert hast, wann bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast. Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf. Solche Unterlagen sind im Konfliktfall viel wert. Oftmals verhängen Arbeitsagenturen vorschnell eine Sperrzeit. Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, solltest Du unbedingt Widerspruch einlegen und gegebenenfalls auch vorm Sozialgericht klagen. In der Vergangenheit waren über 40 Prozent der Widersprüche und über die Hälfte der Klagen gegen Sperrzeiten erfolgreich.

² BSG vom 5.9.2006, Az.: B 7a AL 14/05 R

Tipps zum Umgang mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern (Info 6, Stand März 2009)

Zu zweit aufs Amt gehen

Du kannst eine Person Deines Vertrauens mit zur Arbeitsagentur nehmen – einen so genannten Beistand. Das ist Dein gutes Recht (und steht im Paragraf 13 im zehnten Sozialgesetzbuch). Sage Deinem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Du Herrn oder Frau Hilfreich als Deinen Beistand mitgebracht hast.

Solange Du noch Arbeitslosengeld I beziehst, dann ist ein Beistand ratsam, wenn ein schwieriges Gespräch bevorsteht wie beispielsweise, wenn das Amt mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will.

Oftmals hilft es schon und stärkt es Dir den Rücken, wenn der Beistand nur als „stummer Zeuge“ beim Gespräch dabei ist. Der Beistand kann aber auch für Dich sprechen, also stellvertretend für Dich ein Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hättest Du es selbst gesagt – es sei denn, Du widersprichst ausdrücklich. Es ist besser jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis als Beistand mitzunehmen als den Ehepartner oder Verwandte. Denn im Streitfall sind verwandte oder verschwägerte Personen als Zeugen nicht geeignet, da sie als „befangen“ und wenig glaubwürdig angesehen werden.

In einigen Orten gibt es auch Erwerbsloseninitiativen oder Beratungsstellen, die eine Begleitung zum Amt anbieten.

Eigenen Ordner anlegen

Was Du schwarz auf weiß hast, kannst Du jederzeit nachlesen. Daher ist es empfehlenswert, einen eigenen Ordner anzulegen. Darin solltest Du alle Bescheide und Briefe der Arbeitsagentur abheften. Und auch Kopien von Deinen Anträgen oder Deinen Briefen an die Arbeitsagentur gehören in diesen Ordner. Gut ist auch, wenn Du Dir nach einem Termin auf dem Amt kurz das Ergebnis aufschreibst. Das kann hilfreich sein. Denn wer kann sich schon nach Wochen oder gar Monaten daran erinnern, was besprochen wurde?

Nachweise und Belege

Oftmals verlangt die Arbeitsagentur, irgendwelche Schriftstücke beizubringen. Dann solltest Du das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die weitere Bearbeitung ein Schriftstück bei der Arbeitsagentur verbleiben muss, dann kann sich Dein Sachbearbeiter eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld von Dir verlangen. Nimm auf jeden Fall das Original wieder mit nach Hause. Die Original-Dokumente gehören Dir, in Deine Akte bei der Arbeitsagentur gehören Kopien.

Um Bedenkzeit bitten

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, dann bitte um Bedenkzeit und lass Dich zwischenzeitlich von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten. Dies ist vor allem wichtig, wenn die Agentur mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will. Das ist ein Vertrag, in dem festgelegt wird, welche Hilfen Dir das Amt bietet und welche Pflichten und Eigenbemühungen Du erfüllen musst.

Recht auf Schriftlicher Bescheid

Auf Dein Verlangen hin muss die Arbeitsagentur Dir über alle ihre Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid – einen so genannten Verwaltungsakt – aushändigen (§ 33 Abs. 2 SGB X). Ein solcher schriftlicher Verwaltungsakt muss begründet sein. Es muss also aus dem Bescheid nachvollziehbar hervorgehen, warum das Amt etwas entschieden hat (§ 35 Abs. 1 und 3 SGB X).

Wenn es um Geldleistungen wie etwa die Höhe Deines Arbeitslosengeldes geht, dann bekommst Du automatisch einen schriftlichen Bescheid. Einen schriftlichen Bescheid solltest Du darüber hinaus immer dann einfordern, wenn Du etwas von der Arbeitsagentur haben willst – also beispielsweise wenn Du die Erstattung von Bewerbungskosten oder eine Weiterbildung haben willst.

Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile: Auf ihn kannst Du Dich berufen, während Du eine mündliche Zusage, auf die Du Dich verlassen hast, ja nicht beweisen kannst. Auch trifft die Agentur ihre Entscheidung sorgfältiger, wenn sie diese schriftlich begründen muss. Und wenn Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst Du Dich gegen einen schriftlichen Bescheid auch besser mit Widerspruch und Klage (siehe unten) wehren.

Beratungs- und Aufklärungspflicht

Ämter haben nach §§ 13 und 14 SGB I eine Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat jeder Betroffene einen Anspruch auf umfassende Beratung. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können.

Immer wieder wird auf die Merkblätter der Agentur für Arbeit verwiesen. Diese reichen jedoch dann nicht aus, wenn es um schwierige oder außergewöhnliche Fragen geht. Solltest Du nachweislich vom Amt falsch beraten worden sein und Dir entsteht dadurch ein Nachteil, dann hast Du einen so genannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“: Das Amt muss seinen Fehler wieder gut machen und Deinen Nachteil „heilen“. In einem solchen Fall solltest Du eine Beratungsstelle aufsuchen.

Wichtig: Die Beratungspflicht der Arbeitsagenturen und Jobcenter kann eine Beratung durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen! Denn die Ämter sind gesetzlichen Zwängen und die Sachbearbeiter/innen amtsinternen Vorgaben unterworfen, deren Ziel die Senkung der Arbeitslosenzahlen und die Reduzierung der Ausgaben ist.

Akteneinsicht

Manchmal ist es wichtig zu wissen, was in der Akte der Arbeitsagentur über einen drinsteht. Du hast ein Recht, Einsicht in Deine Akte zu bekommen und Du kannst Dir daraus wichtige Sachen abschreiben (§ 25 SGB X).

Du kannst auch Kopien von Unterlagen aus Deiner Akte machen lassen. Dies kann sich die Arbeitsagentur aber von Dir bezahlen lassen.

Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienstanweisungen, die bei Entscheidung in Deinem Fall angewendet wurden.

Erwerbslos – aber nicht wehrlos:

Widerspruch und Klage

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Was in einem

offiziellen Brief einer Behörde steht, das wird schon stimmen – so denken viele. Leider sind aber eine ganze Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig. Dies belegt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsberechtigte gegen Entscheidungen „ihres Amtes“ wehren können.

Beispiel Sperrzeiten: 40 Prozent der Widersprüche und 50 Prozent der Klagen gegen verhängte Sperrzeiten sind erfolgreich. Und wenn es um Hartz IV-Leistungen geht, sind 60 Prozent der Widersprüche erfolgreich und (einschließlich Vergleichen) werden rund drei von vier Klagen vorm Sozialgericht gewonnen!

Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, dann solltest Du Bescheide des Amtes nicht widerspruchslos hinnehmen. Wende Dich an die IG Metall oder an eine Beratungsstelle für Arbeitslose. Dort kann geklärt werden, ob die rechtliche Gegenwehr Aussicht auf Erfolg hat.

Auch vor einer Klage vorm Sozialgericht brauchst Du keine Scheu zu haben. Das Gerichtsverfahren ist kostenlos und relativ bürgerfreundlich. Und als Mitglied der IG erhältst Du ja zudem von der IG Metall Rechtsschutz und kannst Dich vor Gericht vertreten lassen. Denn der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt nicht nur bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber sondern auch im Streitfall mit der Arbeitsagentur!

Der Ton macht die Musik

Früher oder später wirst Du wahrscheinlich enttäuscht und genervt von „Deinem Amt“ sein oder Dich ungerecht behandelt fühlen. So geht es jedenfalls vielen Arbeitslosen. Vor allem bei Hartz IV treten viele Konflikte auf. Das liegt daran, dass die Leistungen für Arbeitslose völlig unzureichend sind, sie viel zu wenig Rechte haben und viel zu viel Pflichten erfüllen müssen und im Gesetz kein fairer Umgang mit Erwerbslosen auf gleicher Höhe vorgesehen ist.

Bei allem berechtigten Ärger solltest Du bedenken: Die Probleme, die Du auf dem Amt hast, sind nicht von den Beschäftigten verschuldet, sondern sie haben strukturelle Ursachen: interne Vorgaben zulasten von Erwerbslosen, eine unzureichende Personalausstattung und zu hohe Fallzahlen sowie unzureichende Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten. Und vor allem: Die gesetzlichen Regeln wurden nicht von den Beschäftigten erfunden. Die Politiker in Berlin haben die Sache gründlich „verbockt“!

In aller Regel wirst Du für Dich am meisten auf dem Amt erreichen, wenn Du Dich an die Regel hältst, „der Ton macht die Musik“. Tritt bestimmt und entschieden in der Sache aber freundlich im Ton auf.

Allein machen sie Dich ein...

Arbeitslos zu sein, bedeutet nicht nur finanzielle Sorgen, sondern oft auch den Verlust sozialer Beziehungen. Der Kontakt zu ehemaligen Kolleginnen und Kollegen geht verloren, und manchmal ziehen sich sogar Freunde zurück.

In solchen Situationen ist es gut, sich mit anderen Erwerbslosen zusammen zu tun, die ja in der selben Situation sind.

In vielen Orten gibt gewerkschaftliche Arbeitslosengruppen, Gruppen anderer Träger oder Arbeitslosentreffs- und Arbeitslosenzentren. Diese bieten die Möglichkeit, sich mit anderen Arbeitslosen auszutauschen, über gemeinsame Interessen zu verständigen und sich für mehr und bessere Arbeitsplätze sowie ausreichende Sozialleistungen für Erwerbslose politisch zu engagieren. Erkundige Dich nach solchen Angeboten an Deinem Wohnort!